

Zweckvereinbarung

zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz

zwischen

**dem Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen**

- Landkreis

-

und

**der Stadt Eisenach
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

- Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), §§ 2, 3, 5, 6 und 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992, geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GVBl. S. 320), §§ 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG) vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 726) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Eisenach zur Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes geschlossen:

§ 1

Gegenstand

(1) Durch die ab 1.1.1998 wirksame Kreisfreiheit der Stadt Eisenach ergeben sich organisatorische, personelle, materiell-technische und finanzielle Konsequenzen für den Aufbau und den Entwicklungsstand des Katastrophenschutzes im Wartburgkreis als auch in der kreisfreien Stadt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Aufgaben des Katastrophenschutzes im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen. Neben dem friedensmäßigen Katastrophenschutz haben nach Bundes- und Landesrecht die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahrzunehmen. Für diesen Zweck stützt der Bund die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung ergänzend aus. Die vom Bund zur Verfügung gestellten ergänzenden Ausstattungen werden von den Ländern auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. Den

Ländern obliegt es, diese Komponenten sinnvoll in ihre eigene Gefahrenabwehrstruktur (landeseigene Katastrophenschutzeinheiten) einzugliedern.

Das Thüringer Innenministerium wird mit Eintritt der Kreisfreiheit für das Gesamtgebiet der Stadt und des Landkreises keine zusätzlichen „Ergänzungs- oder Verstärkungskomponenten“ in Form von Fahrzeugen und Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Verfügung stellen als bisher für den Aufgabenträger Wartburgkreis allein zugeteilt und noch vorgesehen war.

Die Aufgabenträger kommen daher überein, die bereits aufgestellten Einheiten des erweiterten Katastrophenschutzes und die vom Land hierfür vorgesehenen und künftig noch zu beschaffenden Einheiten und Fahrzeuge, wie in der Anlage 1 aufgeschlüsselt, jeweils einem Aufgabenträger zuzuordnen. Damit wird im Landkreis und in der Stadt ein abgestimmter Katastrophenschutz sichergestellt.

(2) Der Wartburgkreis und die Stadt werden gemäß Anlage 1 die vom Bund zur Verfügung gestellte Ergänzung mit dem Potential des Landes und dem eigenen Katastrophenschutzpotential der kommunalen Aufgabenträger und der Hilfsorganisationen verbinden.

(3) Die Struktur der Einheiten im Katastrophenschutz des Landkreises und der Stadt sind auf das abgestimmte Grundmodell nach Anlage 1 aufzubauen, welches bereits die vom Bund und Land gestellten Verstärkungskomponenten integriert.

(4) Der Landkreis als auch die Stadt können entsprechend der Gefahrenschwerpunkte vor Ort sowie der eigenen Möglichkeiten ihre Einheiten auf der Grundlage der mit dem Thüringer Innenministerium abgestimmten strukturellen Komponenten bei Bedarf zusätzlich den Erfordernissen anpassen.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr, die die Vorhaltung und den Aufbau der Katastrophenschutzeinheiten und -fahrzeuge betreffen, aufeinander abzustimmen.

Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger.

Der Landkreis und die Stadt stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab.

Die Aufgabenträger lassen sich von dem Gedanken leiten, daß eine sinnvolle Abwehr von Katastrophen nur durch zusammengefaßte Einheiten möglich ist.

(2) Der Landkreis und die Stadt leisten sich auf Ersuchen gegenseitig Hilfe. Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sofern Einsätze und Übungen länger als 24 Stunden andauern, sind die tatsächlich entstandenen Kosten ab diesem Zeitraum auf Antrag zu erstatten. Die Erstattungspflicht bezieht sich jedoch nicht auf Fahrzeuge und sonstige sächliche Kosten.

§ 3 Ausbildung

Zur Erfüllung der Aufgaben im Katastrophenschutz haben der Landkreis und die Stadt Eisenach die Ausbildung der Angehörigen der Einheiten und Einrichtungen zu organisieren und die Kontrolle über die Durchführung auszuüben. Dazu sind fachspezifisch abgestimmte Ausbildungspläne zu erarbeiten und den Leitern der Katastrophenschutzbehörden zur Bestätigung vorzulegen. Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes ist in den jeweiligen Standorten durchzuführen und in gemeinsamen Übungen zu festigen.

§ 4 Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis

Die allgemeine Dienstaufsicht über alle Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Territorium des Landkreises obliegt dem Landrat des Wartburgkreises. Die allgemeine Dienstaufsicht über alle Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Gebiet der Stadt Eisenach obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach.

§ 5 Bereitstellung von Unterlagen

Der Landkreis stellt der Stadt Eisenach zur Wahrnehmung aller Aufgaben des Katastrophenschutzes folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Kreisbeschreibung des Wartburgkreises,
- Katastrophenschutzplan des Wartburgkreises,
- Übersichten über die Organisation des Katastrophenschutzes im Wartburgkreis sowie aufgestellte Einheiten des Katastrophenschutzes im Wartburgkreis,
- Personalakten der verpflichteten Helfer.

§ 6**Übergabe und Nutzung von Fahrzeugen sowie Ausrüstungen von bereits bestehenden Einheiten des Katastrophenschutzes**

(1) Der Landkreis übereignet der Stadt Eisenach die gegenwärtig dem Landkreis gehörenden Spezialfahrzeuge des Gefahrgutzuges:

- 1 GW-G 2, amtl. Kennzeichen: WAK - 8013 und
- 1 GW-Meß, amtl. Kennzeichen: WAK - 8014.

Die Stadt erstattet dem Landkreis die Beschaffungskosten dieser beiden Einsatzfahrzeuge nach Abzug der vom Thüringer Innenministerium erhaltenen Zuwendungen sowie der zu errechnenden Abschreibungen.

(2) Der Landkreis übergibt der Stadt Eisenach folgende vom Bund zur Verfügung gestellte Fahrzeuge und Ausrüstungen:

- 1 Arzttruppkraftwagen, 1 Krankentransportwagen, 1 Lastkraftwagen, 1 Feldkochherd sowie 1 Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Eisenach/Bad Salzungen, den 02.12.1997
Wartburgkreis

Eisenach, den 02.12.1997
Stadt Eisenach

gez. Dr. Kaspari

gez. Dr. Brodhun

(S.)

(S.)